

Gemeinde Weissach im Tal

**"Änderung Abrundungssatzung
Aichholzhof"**

Umweltbericht inkl. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

roosplan 
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 – 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

Gemeinde Weissach im Tal
Kirchberg 2-4
71554 Weissach im Tal

Auftragnehmer:

roosplan

Adenauerplatz 4
71552 Backnang

Projektleitung:

Dr. Miriam Pfäffle, Diplom-Biol.

Projektbearbeitung:

Janica Stohler, B. Eng. Naturschutz & Landschaftsplanung

Projektnummer:

23.112

Stand:

05.03.2024

INHALT	SEITE
1 Einleitung	1
1.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	2
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	3
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	4
2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche sowie die Landschaft und das Landschaftsbild und die Naherholung	4
2.1.1.1 Schutzgut Boden	4
2.1.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere	9
2.1.1.2.1 Artenschutz	12
2.1.1.3 Schutzgut Wasser	14
2.1.1.4 Schutzgut Luft und Klima	16
2.1.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	17
2.1.1.6 Schutzgut Fläche	18
2.1.2 Betroffenheit von Schutzgebieten	18
2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	20
2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	20
2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	21
2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	21
2.1.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen	21
2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4	21
2.1.10 Kumulierung mit Auswirkung von benachbarten Plangebieten	21
2.1.11 Eingesetzte Techniken und Stoffe	22
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)	22
2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans	22
3 Zusätzliche Angaben	23
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	23
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	23
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	24

Anhang	25
A.1 Digitale Flurbilanz	25
A.2 Biotypen Bestand	26
A.3 Biotypen Planung	27
A.4 Externe Ausgleichsmaßnahme: Anlage von Feldhecken und Saumstreifen	28

1 Einleitung

1.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans

Das geplante Vorhaben wird nach § 34 BauGB aufgestellt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Gemeinde Weissach im Tal plant die Änderung der Abrundungssatzung „Aichholzhof“ in Unterweissach. Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung (Baulinienplan, rechtskräftig seit 12.12.1979) soll nach Norden vergrößert werden. Anlass ist die bauliche Planung der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses und der Bau neuer Stellplatzflächen nördlich davon. Der neue Geltungsbereich umfasst die Flst.-Nr. 1525/1, 1525/10, 1527/1, 1528/1 und einen Teilbereich des Flst.-Nr. 1528. Zudem soll eine Erschließung über den bestehenden Feldweg Flst.-Nr. 1529 erfolgen.

Die ausgearbeiteten Festsetzungen und Angaben bezüglich des Plangebiets sind die Folgenden (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Festsetzungen und Angaben über den Standort sowie Art und Umfang des geplanten Vorhabens

	Angaben	
Festsetzungen	Planungsrechtlichen Festsetzungen für den Satzungen des Innenbereichs erfolgen gemäß § 9 (1) BauGB und der LBO: Änderung der Abrundungssatzung nach § 34 BauGB: Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan des Bauamtes Weissach im Tal dargestellt. Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen werden nach § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 74 LBO örtliche Bauvorschriften festgesetzt. Befestigte Flächen sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen. Es sind naturnahe Sträucher zu pflanzen. Zu fallende Bäume sind mit einheimischen Laubbäumen zu ersetzen. Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde vom 21.03.1996. Niederschlagswasser ist zur Pufferung bei Starkregenereignissen zurückzuhalten.	
Standort	Bebaute Flächen (u.a. Feuerwehrgerätehaus, Stellplätze) und Wiesenflächen Die verkehrliche Erschließung erfolgt wie bisher über die Straße Viehaus, den Aichholzhofweg und den Feld-/Radweg Flst.-Nr. 1529. Es soll eine weitere Zufahrt im Bereich des Flst.-Nr. 1528 für die neuen Stellplätze angelegt werden.	
Art und Umfang	Geltungsbereich	ca. 4600 m ²
	Bebaute Fläche	ca. 3.315 m ²
	Grünfläche	ca. 1.285 m ²

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

In der nachfolgenden Tabelle sind die, in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, festgelegten Ziele des Umweltschutzes aufgelistet.

Tab. 2: Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der Planaufstellung
<p>BBodSchG (1998) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz</p> <p>in Verbindung mit</p> <p>BBodSchV (1999) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung</p>	<p>Ziel ist die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungsmaßnahmen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Bodenversiegelung wird durch die Festsetzungen in der Abrundungssatzung auf ein Mindestmaß reduziert.</p>
<p>BImSchG (2013) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz</p> <p>in Verbindung mit</p> <p>TA Luft (2002) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)</p> <p>und</p> <p>TA Lärm (1998) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)</p>	<p>Ziel ist der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei steht die Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft im Mittelpunkt, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind nicht zu erwarten. Insofern ist der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen Rechnung getragen. Ein hohes Schutzniveau für die Umwelt ist sichergestellt.</p> <p>Die Entsorgung von Abfällen wird über die kommunale Entsorgung sichergestellt.</p>
<p>BNatSchG (2009) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>in Verbindung mit</p> <p>NatSchG (2015) Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft</p>	<p>Ziel ist der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft sowie der Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, die Minimierung und den Ausgleich über das Verfahren des Baugesetzbuchs zu entscheiden.</p> <p>Es wurden im Plangebiet Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung festgesetzt. Das verbleibende Defizit wird über externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.</p>

Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der Planaufstellung
<p>WHG (2009) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009</p> <p>in Verbindung mit</p> <p>WG BW (2013) Wassergesetz für Baden-Württemberg</p>	<p>Ziel ist, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in keinem Quell- oder Wasserschutzgebiet. Etwa 130 m südlich befindet sich das Wasserschutzgebiet „TB VI, VII, VIII, X, XII“ (WSG-Nr-Amt 119230). Etwa 15 m westlich fließt die Weißach am Plangebiet vorbei.</p> <p>Die Ableitung von Dachwasser erfolgt zeitverzögert durch das Rückhalten in Behältern, anschließender Einleitung in den Saugschacht und Abführung in den Regenwasserkanal, der in die Weissach entwässert. Ein geplantes Gründach trägt zusätzlich zur Wasserretention bei.</p>
<p>Regionalplan Region Stuttgart (2009) Verband Region Stuttgart</p>	<p>Gemäß dem Regionalplan der Region Stuttgart befindet sich das Plangebiet in einer Siedlungsfläche (Wohnen und Mischgebiet) sowie zu Teilen auf landwirtschaftlicher Fläche. Das Plangebiet befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet (VGB) für Naturschutz und Landschaftspflege. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Östlich des Aichholzhofs verläuft ein regionaler Grünzug. Südöstlich befindet sich ein Naturschutzgebiet. Südlich liegt ein Wasserschutzgebiet.</p>
<p>Flächennutzungsplan (2006) Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Backnang</p>	<p>Im FNP wird das Plangebiet als Bauliche Anlage und Einrichtung für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) dargestellt. Der östliche Teil des Plangebiets ist ein Mischgebiet. Die nördliche Fläche ist eine Fläche für Landwirtschaft. Südlich verläuft eine Hauptverkehrsstraße.</p>
<p>Landschaftsplan (2006) Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Backnang</p>	<p>Die Darstellungen im LP entsprechen dem FNP. Im Westen im Bereich der Weißach ist außerdem ein Flussauen/Überschwemmungsbereich dargestellt. Nordwestlich und westlich des Plangebiets befinden sich geschützte Biotope.</p>

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die folgende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, umfasst gem. Anlage 1 BauGB Angaben zu:

1. **Bestandsaufnahme** der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
2. **Prognose** über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
3. geplante **Maßnahmen** zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und

4. in Betracht kommende anderweitige **Planungsmöglichkeiten**, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurden sowohl der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden als auch für das Schutzgut Pflanzen und Tiere bilanziert.

Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB) und Gebiete von *gemeinschaftlicher Bedeutung* werden von der zu betrachtenden Planung nicht tangiert. Darüber hinaus sind keine *umweltbezogenen* Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt gegeben.

Die im Folgenden dargestellten Bewertungen bzw. Bilanzierungen erfolgen anhand der einschlägigen Literatur bzw. Bewertungsverfahren.

2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche sowie die Landschaft und das Landschaftsbild und die Naherholung

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Schutzgüter „Boden“, „Pflanzen und Tiere“, „Wasser“, „Luft und Klima“ „Landschaftsbild und Erholung“ und „Fläche“ betrachtet. Die Schutzgüter „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaftsbild und Erholung“ sowie „Fläche“ werden verbal-argumentativ beurteilt. Die Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ sowie „Boden“ werden anhand vorliegender Daten einer rechnerischen Prüfung unterzogen und das Ergebnis in Ökopunkten dargelegt. Der Umfangsbereich für die Schutzgutbewertung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans.

2.1.1.1 Schutzgut Boden

Die Bodenbewertung erfolgt auf Grundlage der durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) für diesen Bereich angenommenen Schätzung der Bodenfunktionen für landwirtschaftliche Nutzflächen. Als Bewertungsgrundlage wurde das Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) sowie das Verfahren zur Bodenbewertung im Rahmen der Ökokontoverordnung (ÖKVO) herangezogen.

Das südliche Plangebiet liegt im Siedlungsbereich. In diesem Bereich werden die unversiegelten Böden mit der Wertstufe 1 bewertet. Für versiegelte Abschnitte wird aufgrund des daraus folgenden Verlusts der Bodenfunktionen mit einer Wertstufe von 0 gerechnet. Der nordwestliche Bereich befindet sich in der bodenkundlichen Einheit „Brauner Auenboden-Auengley und

Auengley aus Auenlehm“ (k63). Der nordöstliche Bereich liegt in der bodenkundlichen Einheit „Pelosol aus Gipskeuper-Tonfließerde auf Ton- und Mergelstein“ (k5).

Die Schätzwerte der Bodenfunktionen unter landwirtschaftlicher Nutzfläche ergeben sich wie folgt:

„Brauner Auenboden-Auengley und Auengley aus Auenlehm“ (k63):

- natürliche Bodenfruchtbarkeit = 2,5
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf = 3,0
- Filter und Puffer für Schadstoffe = 2,5
- Gesamtbewertung der Bodenfunktion = 2,67 (mittel bis hoch)

„Pelosol aus Gipskeuper-Tonfließerde auf Ton- und Mergelstein“ (k5):

- natürliche Bodenfruchtbarkeit = 2,0
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf = 1,0
- Filter und Puffer für Schadstoffe = 3,5
- Gesamtbewertung der Bodenfunktion = 2,17 (mittel)

Abb. 1 zeigt die räumliche Lage des Geltungsbereichs innerhalb der bodenkundlichen Einheiten. Insgesamt handelt es sich im Plangebiet um einen Bodenkörper von geringer bis mittlerer Bedeutung (Tab. 3).

Tab. 3: Bodenbewertung und Wertstufen nach „Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW)

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe

Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

Bodenkundliche Einheit	rel. Fläche	nB	AiW	FP	Wertstufe
	[%]				
k5	10	2,0	1,0	3,5	2,17
k63	37	2,5	3,0	2,5	2,67
Siedlung	53	1,0	1,0	1,0	1,00
		1,66	1,74	1,81	1,74

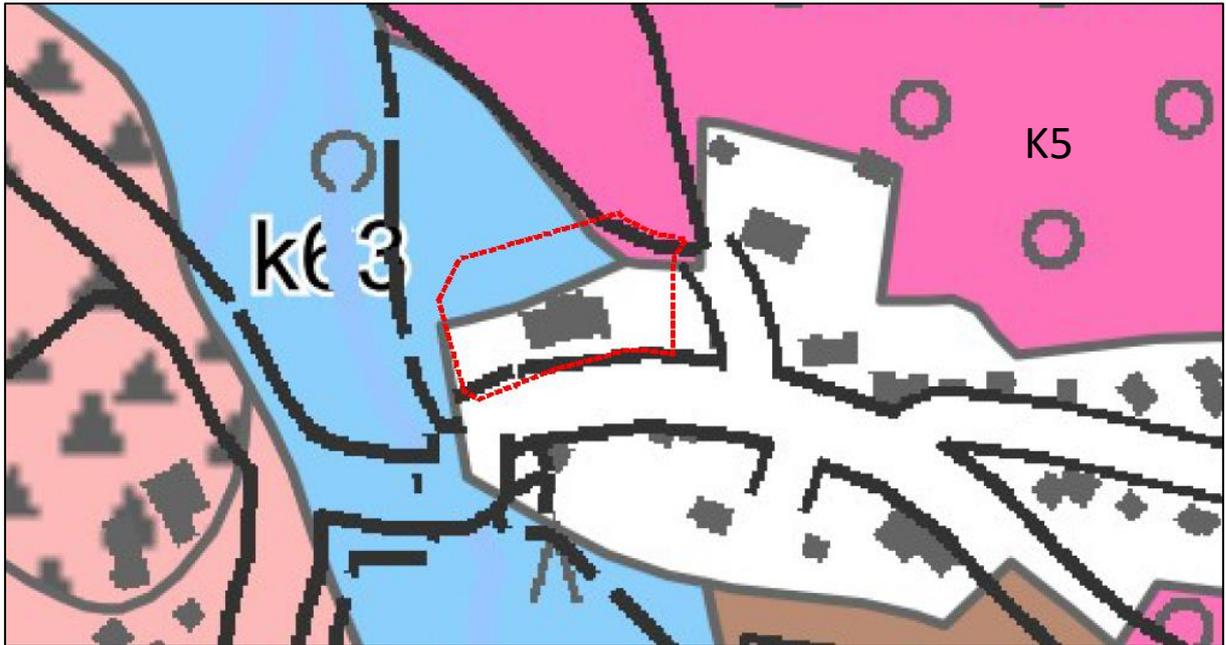


Abb. 1: Bodenkundliche Einheiten innerhalb des Geltungsbereichs (rote Markierung), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2023), Kartenviewer, URL: <https://maps.lgrb-bw.de/>

Natürlich anstehende Böden sind grundsätzlich ein wertvolles Schutzgut, da diese im Rahmen der Bodenentstehung (Pedogenese) über lange Zeiträume durch komplexe biochemische und physikalische Prozesse entstanden sind und wichtige Funktionen im Wasser-, Nährstoff- und Klimahaushalt erfüllen. Strukturveränderungen von Böden durch Versiegelung, Verlagerung und Abgrabung führen zum teilweisen oder sogar zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen, insbesondere durch Beeinträchtigung oder Zerstörung des humusreichen Oberbodens.

Die natürlich gelagerten nicht bereits versiegelten Böden befinden sich auf Grünflächen. Der nördliche Teil des Geltungsbereichs liegt in der Vorbehaltsflur I der digitalen Flurbilanz (siehe Anhang A.1). Bei dieser handelt es sich um landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben. Die Hangneigung im Plangebiet liegt im Mittel etwa bei 8-9 %. Für die Erosionsgefährdung durch Wasser liegen im Plangebiet keine Angaben vor. Einflussgrößen für die Erosionsanfälligkeit eines Bodens bestimmen generell Parameter wie die Bodenart, der Humusgehalt, der Grad der Vegetationsbedeckung, Hanglänge und -neigung, sowie die Nutzungsart.

Durch den Eingriff werden gering- bis mittelwertige Böden in Anspruch genommen. Der Versiegelungsgrad steigt von ca. 51 % auf 72 % (inkl. gepflasterte Flächen). Dies entspricht einer Neuversiegelung von 987 m². In diesen Bereichen sind bzw. gehen die Bodenfunktionen der unversiegelten Böden vollständig verloren. Die Parkplatz-Flächen werden als Pflaster mit Rassenfugen angelegt. Aufgrund der Nutzung als Feuerwehrgelände können die Zufahrten nicht mit Schotterrassen o.ä. ausgestaltet, sondern müssen mit griffigen Materialien versehen werden. Der nördliche und östliche Dachabschnitt des Neubaus wird mit einem Gründach versehen, ebenso wie die westliche Dachfläche des Altbaus, welche abgebrochen und neu gebaut wird. Mit betriebsbedingten Auswirkungen, die den Boden dauerhaft und erheblich

beeinträchtigen, ist nicht zu rechnen. **Insgesamt kann die Beeinträchtigung des Schutzgut Bodens als mittel bewertet werden.**

Im Rahmen der baulichen Tätigkeiten wird der Boden innerhalb des Geltungsbereiches vorübergehend befahren, bereichsweise abgetragen, zwischengelagert und teilweise wieder eingebaut. Dabei sind die einschlägigen Richtlinien zu beachten¹. Die nicht bebauten bzw. überformten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten fachgerecht zu rekultivieren, so dass erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Beeinträchtigungen des Bodens durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) sind bei sachgerechter Wartung von Geräten und Maschinen sowie der Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Richtlinien in der Regel ausgeschlossen.

Der Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen; die einschlägigen Gesetze (BodSchG) und Regelungen (DIN 18300, 18915, 19731) sind zu berücksichtigen. Der anfallende Bodenaushub ist zur Geländemodellierung wieder einzubauen. Ein Überschuss aus Bodenaushub ist zu vermeiden (§10 Abs.1 BauGB und §10 Nr.3 LBO). Die Bodenversiegelung ist durch die Festsetzungen im Bebauungsplan auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz ist für das Plangebiet ein Bodenschutzkonzept erforderlich, soweit die Einwirkfläche von 0,5 ha auf das Schutzgut Boden überschritten wird. Das Bodenschutzkonzept gewährleistet einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit den im Plangebiet anstehenden Böden. Eventuell anfallende Überschussmassen sollten einer möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt werden. Unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist ein Erdmassenausgleich durchzuführen. Dabei sind durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die im Zuge des Bauvorhabens anfallenden Aushubmassen möglichst vor Ort zu verwenden. Sollten im Zuge der Erschließung Aushubmassen von mehr als 500 m³ anfallen, so ist ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Dabei sind die anfallenden Erdmassen in einem Erdaushubverwertungskonzept getrennt nach humosem Oberboden, kulturfähigem Unterboden, sowie nicht kulturfähigem Unterboden anzugeben. Weiterhin sind Angaben zu den Massen des Wiedereinbaus, den Überschussmassen sowie deren Verwertungswegen im Rahmen des Erdaushubverwertungskonzepts erforderlich.

Die Bewertung des Bodens im Planungsgebiet bzgl. des aktuellen Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung ist in Tab. 4 dargestellt.

¹ Adam, P. et.al. (1994), Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen, Luft Boden Abfall

Tab. 4: Bewertung für das Schutzgut Boden – Bestand

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP - Ökopunkte
 Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

*Die Umrechnung in ÖP pro m² erfolgt durch Multiplikation der Wertstufen (WS) mit dem Faktor 4.

B = Bestand, P = Planung

¹ Teilversiegelte Flächen bieten Bodenfunktionen in geringem Umfang.

² Gründach mit 10 cm Substratdicke

Bodenkundliche Einheit	Nutzung im Bestand	Fläche [F]	Bewertung der Bodenfunktion				Ökopunkte		
			m ²	nB	AiW	FP	WS	ÖP*/m ²	ÖP gesamt
k5, k63, Siedlung	Bebauung, versiegelte Fläche	B	1.867	0,00	0,00	0,00	0,00	4	0
	Gepflasterte Flächen	B ¹	461	0,50	0,50	0,50	0,50	4	-922
	Grünflächen	B	2.272	1,66	1,74	1,81	1,74	4	-15.813
	Bebauung, versiegelte Fläche	P	1.455	0,00	0,00	0,00	0,00	4	0
	Gepflasterte Flächen	P ¹	1.581	0,50	0,50	0,50	0,50	4	3.162
	Gründach	P ²	279	0,50	0,50	0,50	0,50	4	558
	Grünflächen	P	1.285	1,66	1,74	1,81	1,74	4	8.944
Summe								-4.071	

Nach der Umsetzung der Planung entsteht für das Schutzgut Boden im Plangebiet ein **Verlust von 4.071 Ökopunkten**. Die Kompensation erfolgt schutzgutübergreifend in der Gesamtbilanz mit dem Schutzgut Pflanzen und Tiere.

2.1.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet befindet sich zwischen Unterweissach und Cottenweiler, am Siedlungsrand des Ortsteils Aichholzhof. Es ist größtenteils bereits bebaut, der nördliche Bereich umfasst landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen. Östlich schließt Wohnbebauung an, während westlich die Weißach vorbeifließt, die von einem Auwaldstreifen begleitet wird. Nördlich des Plangebiets befinden sich Grünlandflächen und Streuobstwiesen, die z.T. als FFH-Mähwiesen geschützt sind. Südlich verläuft die K1908, an diese schließt weitere Wohnbebauung und das Bildungszentrum an. Generell sind alle Biotoptypen gegenüber einer Überbauung sehr empfindlich. In der Regel sind hochwertige und/oder auf spezielle Standorte angewiesene Biotope, sowie Biotope, die einen langen Entwicklungszeitraum benötigen, schwierig bzw. nach einer Zerstörung gar nicht wiederherzustellen. Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme sind mittelwertige Biotoptypen betroffen. Mit anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen ist nicht zu rechnen. Im Rahmen der baulichen Tätigkeiten muss darauf geachtet werden, dass der die Weißach begleitende Auwaldstreifen, der als Offenlandbiotop geschützt ist, nicht beeinträchtigt wird. Auf der nördlichen Wiesenfläche des Flst.-Nr. 1528 wurde außerhalb des Geltungsbereichs eine Maßnahme für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) umgesetzt. Diese Fläche darf bau-, anlage- und betriebsbedingt ebenfalls nicht beeinträchtigt werden.

Nach § 22 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) in Verbindung mit § 21 BNatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Im Rahmen des Fachplans zum landesweiten Biotopverbund gilt es primär, vorhandene Kernflächen und Kernräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Suchräume bilden die übergeordnete Raumkulisse, in der Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die Verbundraumfunktionen zu stärken.

Nach dem aktualisierten Fachplan Landesweiter Biotopverbund mit dem Stand von 2020 befinden sich im Plangebiet keine Kernflächen des Biotopverbunds (Abb. 2). Direkt nördlich ist eine Kernfläche feuchter Standorte verzeichnet, welche über einen Suchraum 500 m mit weiteren Kernflächen in nordwestlicher Richtung auf der anderen Seite der Weißach verbunden ist. Die Kernfläche war ehemals ein geschütztes Biotop, ist in den letzten Jahren allerdings trockener geworden und stellt aktuell kein Biotop und Kernfläche mehr dar. Nordöstlich des Plangebiets befindet sich eine Kernfläche mittlerer Standorte, welche ein weitläufiges Streuobstgebiet nördlich des Aichholzhofs umfasst. Diese wird durch die Planung nicht tangiert.

Auf der Wiesenfläche von Flst.-Nr. 1528 wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Erhebungen nicht-saure Ampferpflanzen mit Eiern des Großen Feuerfalters gefunden und Maßnahmen für die Falterart umgesetzt (s. Kapitel 2.1.1.2.1). Hierdurch wird der Biotopverbund mittlerer und feuchter Standorte gestärkt. Es wird empfohlen, in der Umgebung auch Nahrungsflächen für die adulten Falter wie blütenreiche Wiesen sowie Hochstaudenfluren, die als Rendezvous-Plätze dienen, zu fördern.

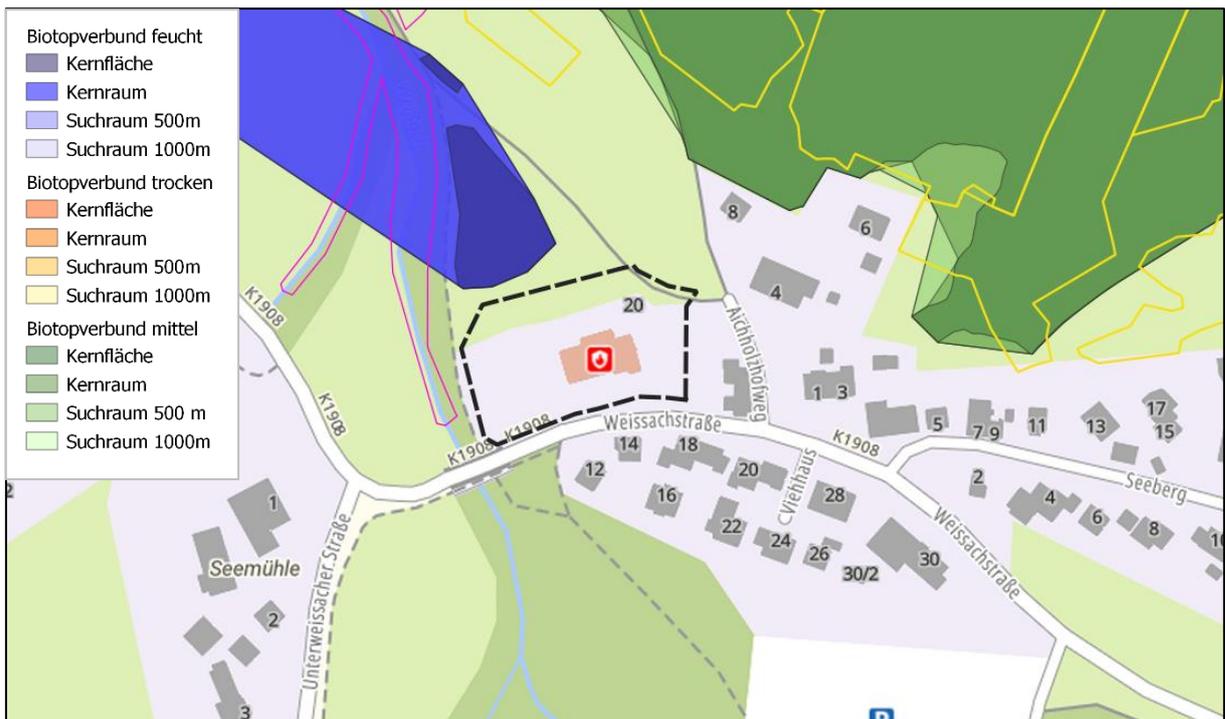


Abb. 2: Landesweiter Biotopverbund mittlerer Standorte (2020), (Plangebiet = schwarze Umrandung); Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Tiere erfolgt eine Bilanzierung der Biotopstrukturen (Eingriff vs. Ausgleich) auf Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO 2010). Zur Bewertung der Umweltauswirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde der vor Ort kartierte Biotopbestand bewertet und anschließend der Planung gegenübergestellt. Die Biotoptypen im Bestand und Planung sind in Anhang A.2 und A.3 dargestellt.

Im Rahmen des Vorhabens wird der Erweiterungsbau des Feuerwehrgerätehauses westlich an das Bestandsgebäude angebaut. Die Parkplatzflächen werden nördlich des Gebäudes neu angelegt. Für die Umsetzung der Planung müssen die Gehölze auf der bestehenden Parkplatzfläche sowie ein Teil der westlichen Hecke gerodet werden. Dies wurde nach erfolgten artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Winter 2023/24 teilweise durchgeführt. Für die Bilanzierung werden im Bestand die früheren Gehölzbestände berücksichtigt. Die Hecke soll nach Fertigstellung der Bauarbeiten wieder durch natürliche Sukzession hergestellt werden. Als externe Ausgleichsmaßnahme wird die Hecke im Norden und Osten erweitert (vgl. Anhang A.4). Es wird eine Lücke in der Hecke gelassen, damit der Triebweg des örtlichen Schäfers weiterhin erhalten bleibt. Die Parkplätze und neu gebauten Zufahrten im Geltungsbereich werden mit wasserdurchlässigen Belägen ausgestattet, wobei auf den Parkplätzen Rasenfugenpflaster verwendet wird, das Pflanzenbewuchs zulässt. Der nördliche und östliche Teil des Neubaus sowie der neu gebaute westliche Dachabschnitt des Bestands werden mit einem Gründach ausgestattet. Auf dem Dach der südlichen Lagerhalle wird Photovoltaik installiert.

Die nachfolgenden Tab. 5 zeigen die Bewertung des Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung.

Tab. 5: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet - Bestand

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage eigener Begehungen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

B = Bestand, P = Planung

¹ Feldhecken, Aufwuchs durch Sukzession und ggf. Nachpflanzungen, Anwendung des Planungsmoduls

² wasserdurchlässige Pflasterbeläge der Ein- und Ausfahrten

³ wasserdurchlässige Rasenfugenpflaster auf den Parkplätzen, Aufwertung aufgrund von Pflanzenbewuchs

Biotoptyp - Bestand		Grund- wert	Bewertung [Faktor]	Biotop- wert	Fläche		Ökopunkte [ÖP]
Nr.	Bezeichnung				[Stk]	[m ²]	
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte B	13	1	13		1532	- 19.916
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte B	17	1	17		289	- 4.913
45.30a	Einzelbaum auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen [60.50, 60.60] B	8	80	640	11		- 7.040
45.30b	Einzelbaum auf mittelwertigen Biotoptypen [33.41] B	6	80	480	1		- 480
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche B	1	1	1		422	- 422
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz B	1	1	1		1.445	- 1.445
60.22	Gepflasterte Straße oder Platz B	1	1	1		461	- 461
60.50	Kleine Grünfläche B	4	1	4		301	- 1.204
60.60	Garten B	6	1	6		150	- 900
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte P	13	1	13		753	9.789
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte P	14	1 ¹	14		252	3.528
45.30a	Einzelbaum auf mittelwertigen Biotoptypen [33.41] P	6	80	480	1		480
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche P	1	1	1		762	762
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz P	1	1	1		693	693
60.22	Gepflasterte Straße oder Platz P	1	1 ²	1		1.031	1.031
60.22	Gepflasterte Straße oder Platz P	1	2 ³	2		550	1.100
60.50	Kleine Grünfläche P	4	1	4		127	508
60.55	Bewachsenes Dach P	4	2	8		279	2.232
60.60	Garten P	6	1	6		153	918
Summe							-15.740

Nach Umsetzung der Planung entsteht somit für das Schutzgut Pflanzen und Tiere im Plangebiet **ein Verlust von 15.740 Ökopunkten**.

Tab. 6: Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bodenbilanz	-4.071
Bilanz Pflanzen und Tiere	-15.740
Bilanz nach der Planung	-19.811

In der Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere entsteht ein **Verlust von 19.811 Ökopunkten** (vgl. Tab. 6).

Das entstehende Defizit wird über externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert:

- Anlage von Feldhecken/Feldgehölzen und Saumstreifen nördlich des Geltungsbereichs auf Flst.-Nr. 1528 (siehe Anhang A.4): **2.294 Ökopunkte**
- Ökokontomaßnahme „Geren“ südöstlich von Oberweissach:
 - Ursprünglich standen 65.127 ÖP zur Verfügung, hiervon wurden zugeordnet:
 - 39.344 ÖP dem Bebauungsplan „Wanne - 1. Änderung und Erweiterung“
 - 2.131 ÖP dem Bebauungsplan „Alte Kelter in Bruch“
 - **17.517 Ökopunkte** der „Änderung Abrundungssatzung Aichholzhof“
 - Es verbleibt ein Restwert der Ökokonto-Maßnahme von 6.135 ÖP

2.1.1.2.1 Artenschutz

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem BNatSchG im Rahmen der Planung wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung² durchgeführt. Für die detaillierten Ergebnisse wird auf die Prüfung verwiesen. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Aufgrund der Dringlichkeit des Baubeginns und um die Notwendigkeit und den Umfang von Kartierungen genauer beurteilen zu können, wurde die Nutzung des Gebäudes durch Vögel und Fledermäuse mittels einer Kontrolle der Spalten am Haus im November 2023 untersucht. Gleichfalls wurden die Bäume der westlichen Parkplatzfläche sowie die Gehölze im Nordwesten des Plangebiets auf das Vorhandensein und die Eignung potenzieller Höhlen- und Spaltenstrukturen begutachtet. Bei der Spaltenkontrolle der Westseite des Bestandsgebäudes wurden zwei Fortpflanzungsstätten von Hausrotschwanz und wahrscheinlich eine des gefährdeten Haussperling festgestellt. Es handelt sich um synanthrope Vogelarten, die an menschliche Störungen gewöhnt sind und Nisthilfen in der Regel gut annehmen. Durch die geplante

² roosplan (2024): Gemeinde Weissach im Tal. Änderung Abrundungssatzung Aichholzhof. Artenschutzrechtliche Prüfung.

Rodung eines Feldahorns geht ein altes Nest einer Elster verloren. **Durch die Umsetzung des Vorhabens gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten Vögeln dauerhaft verloren. Der Verlust ist durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren, wobei für den Haussperling ein vorzeitiger Ausgleich im Sinne einer CEF-Maßnahme erfolgen muss. Bei Umsetzung der Schutzmaßnahmen besteht aus gutachterlicher Sicht kein weiterer Untersuchungsbedarf.**

Mittels drei detektorgestützter Untersuchungen zwischen August und September 2023 und einer Spaltenkontrolle wurde das Vorhandensein und die Nutzung des Gebäudes und der Gehölze durch Fledermäuse untersucht. Dabei wurde das Auftreten der Zwergfledermaus sicher nachgewiesen. Außerdem wurde das Vorkommen von Arten aus der nyctaloiden Ruftypengruppe festgestellt, wobei es sich vermutlich um den Großen Abendsegler handelt. Aufgrund des geringen Potenzials an Quartierstrukturen und der fehlenden Nachweise von Ein- oder Ausflügen kann das Plangebiet als Teil-Jagdhabitat von Einzeltieren betrachtet werden. Es gibt keine Hinweise auf nahegelegene Wochenstubenquartiere. **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse können unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Integration von Fledermausquartieren am Neubau bzw. Bestandsgebäude wird empfohlen.**

Die Kartierung zu Reptilien im Plangebiet mit drei Begehungen zwischen Juli und September 2023 ergab keine Hinweise auf das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse. **Durch die Umsetzung des Vorhabens sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Reptilien auszuschließen.**

Bezüglich der Artengruppe Schmetterlinge wurde der Große Feuerfalter durch Eifunde an nicht-sauren Ampferpflanzen im Plangebiet nachgewiesen. Es ist nicht auszuschließen, dass Raupen an den Pflanzen überwintern. **Durch die Umsetzung des Vorhabens gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Feuerfalters dauerhaft verloren. Durch die geplanten Bodenarbeiten im Winter ist zudem mit dem Eintreten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 zu rechnen. Um dies zu verhindern, wurden die Ampferpflanzen im Januar 2024 in den nördlichen Bereich der Wiese versetzt³, wo kein Eingriff durch das Vorhaben stattfinden wird. Der Verlust an Fortpflanzungsstätten ist durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.**

³ roosplan (2024): Gemeinde Weissach im Tal. Änderung Abrundungssatzung Aichholzhof. Konzept Ausgleichsmaßnahmen für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*).

2.1.1.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. 12 m westlich fließt die Weißach, ein Gewässer II. Ordnung, vorbei. Diese ist in der Gewässerstrukturkartierung in dem Abschnitt mit „3 - mäßig verändert“ bewertet. Es ist geplant, anfallendes Oberflächen- und Dachwasser in den Saugschacht der Feuerwehr mit zwischengelagerter Zisterne einzuleiten und von dort in die Kanalisation abzuleiten. Zusätzlich bewirkt das geplante Gründach die Retention von anfallendem Regenwasser. Die Hochwassergefahrensituation für das Plangebiet wurde in 2023 neu berechnet, da die Hochwassergefahrenkarten aus dem Jahr 2009 die vom Zweckverband Hochwasserschutz Weissacher Tal umgesetzten Hochwasserrückhaltebecken noch nicht gänzlich berücksichtigen. Gemäß dem Ergebnis⁴ wird das Plangebiet bei einem HQ₁₀₀-Ereignis nicht mehr überflutet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch Brückenverlegungen, Verklausungen von Verdolungen und Brücken durch Treibgut, ein Versagen von HRBs im Oberlauf oder Starkregenereignisse Ausuferungen des berechneten Wasserstands auftreten können. Die Berechnungen beziehen sich außerdem auf HQ₁₀₀. Während eines HQ_{extrem}-Ereignisses werden die nördlichen Bereiche des Plangebiets, also die geplanten nördlichen Stellplatzflächen, überflutet. Tieferliegende Gebäude und deren Eingänge, Öffnungen und Fenster sollten daher vor eindringendem Hochwasser z.B. durch Barriersysteme geschützt werden. Ein Antrag auf die wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 WHG wird im Verfahren ausgearbeitet.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet im Übergangsbereich von der der hydrogeologischen Einheit der Erfurt-Formation (Letten-keuper) des Unterkeupers zu der Grabfeld-Formation des unteren Mittelkeupers. Die Erfurt-Formation besteht aus einer Wechsellagerung von Ton- und Schluffsteinen, Karbonat-/ Dolomitsteinen und feinkörnigen Quarz-Sandsteinen. Die Formation ist ein schichtig gegliederter Kluftgrundwasserleiter in Wechsellagerung mit Grundwassergeringleitern. Im unteren Profilabschnitt erfolgt die Grundwasserführung auf den Sandsteinbänken, im oberen Abschnitt in den Dolomitsteinbänken, wobei diese bereichsweise verkarstet sein können. Bei unmittelbar anstehenden Grundwasserleitern ergibt sich eine geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, ansonsten sind mehr oder weniger geringdurchlässige tonig-schluffige Gesteine in der ungesättigten Zone unter dem Boden verbreitet. Die Ergiebigkeit des Grundwasserleiters wird als mäßig beschrieben. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung und damit der Schutz vor Schadstoffeinträgen ist hoch. Die Durchlässigkeit der Erfurt-Formation wird mit gering bewertet.

Die Grabfeld-Formation besteht aus einer Wechselfolge aus Sulfat- und Tonsteinen mit dem Auftreten von Sandsteinen und sandigen Dolomitsteinen. Die Formation stellt im unverwitterten Zustand einen Grundwassergeringleiter dar mit einer Begrenzung der Grundwasserführung auf geklüftete Dolomitsteinbänke. Die gering durchlässigen Tonsteinschichten bewirken eine Stockwerkstrennung. Da Sulfatgesteine auslaugen können, ist die Grabfeld-Formation im Bereich der Grundgipsschichten als ein Kluft- bis Karstgrundwasserleiter einzustufen. Die Ergiebigkeit des Grundwasserleiters wird als mäßig beschrieben. Das Schutzpotenzial der

⁴ Ingenieurbüro Frank GmbH (2023): An- und Umbau Feuerwehrrätehaus im Aichholzhof. Erläuterungen und Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach WHG § 78. Ermittlung HQ₁₀₀-Überflutungsfläche unter Berücksichtigung des aktuellen Ausbaustandes der Hochwasserrückhaltebecken im Weissacher Tal. Stand: 05.04.2023

Grundwasserüberdeckung ist gering.

Als Deckschicht werden die Formationen von einer Altwasserablagerung überlagert, welche zu den quartären Deckschichten zählt und sich in Stillwasserbereichen von Altarmen bildet. Die Auen-sedimente bestehen aus vorwiegend aus Auenlehm und Auenmergel, teilweise auch mit Keis und Steinen. Die Porendurchlässigkeit der Ablagerungen ist sehr gering bis fehlend. Eingeschaltete geringmächtige Kieslagen können kleinräumig mäßige bis sehr geringe Ergiebigkeit aufweisen. Da Verkarstungserscheinungen in dem Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, sollte auf eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers bzw. die Anlage von Versickerungseinrichtungen verzichtet werden. ^{5,6}

Der Geltungsbereich liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Während der baulichen Tätigkeiten sind Beeinträchtigungen des Grundwassers durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) durch Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Durch den fachgerechten Umgang mit Treibstoffen, Öl und Schmierstoffen, die regelmäßige Wartung von Maschinen während der Bauphase und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Gesetze kann eine Beeinträchtigung des Grundwassers vermieden werden. Bei Gründung im Einflussbereich von Grundwasser bzw. lokalem und temporären Sicker-/Schichtwasser sind notwendige Schutzmaßnahmen wie die Abdichtung von erdberührten Bauteilen nach DIN 18533 bzw. DafSTb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ vorzusehen.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu Versiegelungen, deren Umfang nicht vermeidbar ist. Durch die Versiegelungen wird das Versickerungs- und Verdunstungspotenzial der natürlichen Böden unterbrochen. Die Grundwasserneubildung wird dauerhaft reduziert, der Oberflächenabfluss wird erhöht. Das anfallende Regenwasser wird über Entwässerungsgräben und Kanäle in eine Retentionsanlage eingeleitet. Mit betriebsbedingten Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

Das Plankonzept strebt eine möglichst geringe Versiegelungsrate an. Daher sind die Erschließungsanlagen lediglich im für die Erschließung unumgängliche Maß geplant, Stellplätze sind wasserdurchlässig auszuführen. Damit wird der Eingriff in die Grundwasserneubildung minimiert. **Insgesamt kann von einer mittleren Beeinträchtigung des Grundwassers ausgegangen werden.**

⁵ Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: LGRBwissen, Hydrogeologie

⁶ Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Hrsg.) (2021): LGRB-Kartenviewer – Layer Hydrogeologie

2.1.1.4 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand des Aichholzhofs entlang der Weißach in einem leichten Tal. Der Großteil des Plangebiets ist bereits bebaut und stellt gemäß dem Klimaatlas des Verbands Region Stuttgart ein Gartenstadt-Klimatop. Gartenstadt-Klimatope umfassen bebaute Flächen mit offener, ein- bis dreigeschossiger Bebauung und reichhaltigen Grünflächen. Sie weisen einen geringen Einfluss auf Temperatur, Feuchte und Wind auf. Gegenüber des Freiland-Klimatops sind die Klimatelemente leicht modifiziert. Es findet eine merkliche nächtliche Abkühlung statt und Regionalwinde werden nur unwesentlich gebremst. Gegenüber Nutzungsintensivierungen wie die geplante Erweiterung der Bebauung weisen Gartenstadt-Klimatope eine geringe klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeit auf. Der nördliche Bereich ist Wiesenfläche und stellt aktuell ein Freiland-Klimatop dar, welches einen ungestörten stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte aufweist, geringe Windströmungsveränderungen verursacht und eine Frisch- und Kaltluftproduktionsstätte darstellt. Freiland-Klimatope weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen auf, insbesondere in direktem Bezug zum Siedlungsraum. Südlich des Plangebiets verläuft die K1908, daran schließt ein kleinflächiges Wald-Klimatop an mit einem stark gedämpften Tagesgang von Temperatur und Feuchte. Waldflächen dienen ebenfalls der Frisch- und Kaltluftproduktion und besitzen eine Filterfunktion gegenüber Luftschadstoffen.^{7, 8} Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Kaltluftvolumenstroms zwischen < 15 bis $60 \text{ m}^3/\text{m}^*\text{s}$, der nach Westen verläuft. Die Kaltluftmächtigkeit beträgt etwa 40-100 m Schichtdecke, wobei diese entlang der Weißach ansteigt. Die Kaltluftproduktionsrate beträgt etwa $5\text{-}15 \text{ m}^3/\text{s}*\text{m}^2$ und liegt damit im mittleren Bereich. Durch die geplante Bebauung wird der Kaltluftstrom nicht wesentlich beeinträchtigt.⁹

Unter Verwendung des landesweiten Emissionskatasters 2016 der LUBW sowie unter Berücksichtigung von gemessenen Immissionsdaten wurde auf Grundlage der Immissionsvorbelastungen für das Jahr 2025 eine mittlere Feinstaubbelastung von $14 \mu\text{g}/\text{m}^3$, eine mittlere NO_2 -Belastung von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und eine mittlere Ozonbelastung von $54 \mu\text{g}/\text{m}^3$ prognostiziert. Alle Messwerte stellen eine mittlere bis niedrige Belastung dar. Eine erhebliche Erhöhung ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Während der baulichen Tätigkeiten sind keine klimatischen Auswirkungen zu erwarten. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf Flächen die dauerhaft überbaut werden und so gesehen den anlagebedingten Beeinträchtigungen zugeordnet werden. Außerhalb des Baufeldes werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Die Belastung der Luft durch Staubentwicklung kann in Zeiten extremer Trockenheit zu Beeinträchtigungen führen. Um dies zu vermeiden, können Fahrwege und Bauflächen befeuchtet werden. Durch dauerhafte Inanspruchnahme sind Flächen bzw. Klimatope betroffen, die aus lufthygienischer und lokalklimatischer Sicht eine mittlere Wertigkeit besitzen. Durch das Vorhaben entsteht aufgrund der städtebaulichen Festsetzung keine Barriere, die den bodennahen Luftaustausch behindert und beeinträchtigt bzw. die Durchlüftung des Aussiedlerhofs beeinträchtigt. Es sind in erster Linie Auswirkungen im mikroklimatischen Bereich zu erwarten, z. B. durch die Abgabe von Luftbeimengungen mit Folgen für den Strahlungshaushalt, vermehrte sommerliche

⁷ Regionales Rauminformationssystem (RegioRiss) Verband Region Stuttgart, Klimaatlas, Klimaanalyse-Karte, Planungshinweis-Karte. URL: <https://regioriss.region-stuttgart.org/portal/apps/storymaps/stories/00c43cf278bd4d73ba59654e1271b7ed> (zuletzt abgerufen am 09.02.24)

⁸ Klimaatlas Region Stuttgart, Klimatope, S. 148-154, URL: https://www.region-stuttgart.org/fileadmin/Verband_Region_Stuttgart/Dokumentenshop/10_05_Klimaatlas/klimaatlas_148-154_klimaanalyse.pdf (zuletzt abgerufen am 09.02.24)

⁹ Regionales Rauminformationssystem (RegioRiss) Verband Region Stuttgart, Klimaatlas, Karten für Kaltluft-Volumenstrom, Mächtigkeit u. Produktion

Wärmebelastung durch die verminderte nächtliche Abkühlung und die verringerte Verdunstung sowie Entstehung von Wärmeinseln durch den veränderten Wärmeumsatz.

Betriebsbedingt sind durch das Vorhaben keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen zu erwarten, die sich auf die lufthygienische und lokalklimatische Situation negativ auswirken. Erhöhte Schadstoffbelastungen, bedingt durch den Zu- und Abfahrtsverkehr sind für den Ausiedlerhof nicht zu erwarten, da die Winde zu einer guten Durchlüftung beitragen und Kfz-Emissionen abtransportieren.

Insgesamt ist somit von einer geringen Auswirkung auf das Siedlungsklima von Unterweissach auszugehen, auch im Zusammenhang mit etwaigen Folgen des Klimawandels. Es werden für die Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit prognostiziert.

2.1.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird durch die vorhandene Bebauung, die umgebenden Wiesen- und Streuobstflächen sowie den Auwaldstreifen entlang der Weißach charakterisiert und kann als mittel bis hoch bewertet werden. Durch die baulichen Tätigkeiten wird die Landschaft vorübergehend visuell gestört und beeinträchtigt, wobei keine nachhaltigen Auswirkungen verursacht werden. Die Ortsrandsilhouette wird durch den Anbau des Feuerwehrgerätehauses und den geplanten Stellplatzflächen verändert, wobei eine Eingrünung nach Norden mittels einer Gehölzpflanzung geplant ist. Die Feldwege im Umfeld des Plangebiets werden als Rad- und Spazierwege genutzt. Sie werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und können weiterhin zur Erholung genutzt werden.

Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (Stäube u.ä.) während baulicher Tätigkeiten sind zeitlich begrenzt. Eventuelle Beeinträchtigungen für die umliegenden Siedlungsbereiche sind nur vorübergehend. Um Staubbelastungen in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden, wobei die Belange des Boden- und Wasserschutzes zu beachten sind. Anlagebedingt sind keine erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

Insgesamt ist mit einer geringen bis mittleren Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung zu rechnen. Durch städtebauliche und grünordnerische Festsetzungen wird der Eingriff minimiert.

2.1.1.6 Schutzgut Fläche

Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren. Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende Voraussetzung. Die genannten Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen wurden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche ist zusätzlich die Betrachtung der Auswirkung der allgemeinen Flächeninanspruchnahme sowie die Auswirkung auf Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung.

Durch die Umsetzung der Planung werden nur geringfügig neue unversiegelte Flächen in Anspruch genommen. Größtenteils wird bereits versiegelte Fläche neu bebaut. Insgesamt werden ca. 987 m² Fläche neu versiegelt, wovon etwa 792 m² landwirtschaftliche Fläche (Grünland) umfassen. **Damit kann die Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche als gering betrachtet werden.** Forstwirtschaftliche Flächen werden durch die Umsetzung der Planung nicht tangiert.

Der geplante Erweiterungsbau des Feuerwehrgerätehauses und die neuen Stellplätze dienen dem weiteren Betrieb der Feuerwehr der Gemeinde Unterweissach. Daher ist die Inanspruchnahme der Flächen erforderlich. Dies dient der langfristigen Erhaltung der Feuerwehr.

Sowohl bei der Erschließung des Gebiets als auch der eigentlichen Bebauung ist das Baufeld auf ein Minimum zu begrenzen, um unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden.

2.1.2 Betroffenheit von Schutzgebieten

Im Folgenden wird die Betroffenheit der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der EU-Vogelschutzgebiete hinsichtlich des jeweiligen Erhaltungsziels und Schutzzwecks im Sinne des BNatSchG sowie die Betroffenheit von anderen natur- und wasserschutzrechtlichen Schutzgebieten und -objekten aufgezeigt (Tab. 7). Wie bereits im Vorfeld dargelegt, werden weder Europäische Vogelschutzgebiete noch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung tangiert.

Tab. 7: Europäische und nationale Schutzgebietskategorien und deren Betroffenheit in punkto Erhaltungsziel und Schutzzweck aufgrund der Planung.

Schutzkategorie	Erhaltungsziel und Schutzzweck betroffen		Begründung
	JA	NEIN	
europäische Schutzgebietskategorien			
Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet)		X	-
nationale Schutzgebietskategorien			
Naturschutzgebiet / Naturdenkmal		X	-
Landschaftsschutzgebiet		X	-
Naturpark		X	-
Besonders geschützte Tiere und Pflanzen (§ 30-Biotope)		X	Westlich des Plangebiets befindet sich die Weißach und deren begleitender Auwaldstreifen, welche als Offenlandbiotop geschützt sind. Durch die Planung wird das Biotop anlage- und betriebsbedingt nicht beeinträchtigt. Während der baulichen Tätigkeit zur Umsetzung des Vorhabens ist darauf zu achten, dass das Biotop nicht beschädigt wird.
Wasserschutzgebiete		X	-
Überschwemmungsgebiete		X	Das Plangebiet befindet sich in einem ehemaligen festgesetzten HQ ₁₀₀ -Überschwemmungsgebiet. Die Hochwassergefahrensituation wurde im Zuge der Planung neu berechnet unter Berücksichtigung der neu gebauten HRBs des Zweckverband Hochwasserschutz Weissacher Tal. Demnach wird das Plangebiet bei einem HQ ₁₀₀ -Ereignis nicht mehr überflutet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Starkregen- oder HQ _{extrem} -Ereignissen weiterhin Überflutungen auftreten können. Daher wird empfohlen, tieferliegende Gebäude hochwassersicher auszugestalten.

2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die Auswirkung des Vorhabens auf den Menschen und seine Gesundheit wurden bereits in Teilen bei den Schutzgütern Klima und Luft sowie Landschaft und Erholung beschrieben. Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (Stäube u.ä.) während baulicher Tätigkeiten sind zeitlich begrenzt. Eventuelle Beeinträchtigungen für die Siedlungsfläche sind nur vorübergehend. Um Staubbelastungen in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden.

Anlagebedingt und betriebsbedingt kommt es zu leicht erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen, die jedoch keine nennenswerten Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit haben. Klimatische Veränderungen sind ausschließlich im mikroklimatischen Bereich zu erwarten. Eine erhöhte Vulnerabilität der Bevölkerung, auch gegenüber Einflüssen des Klimawandels, kann damit ausgeschlossen werden. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Zusammengefasst sind infolge der geplanten

Eingriffe keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten.

Der Triebweg für die Schafe des örtlichen Schäfers bleibt weiterhin erhalten, indem eine ausreichend große Lücke im Norden zwischen den geplanten Bepflanzungen bestehen bleibt.

2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befindet sich ein Archäologischer Prüffall „(Abgegangener) Seedamm Weissacher/Cottenweiler See“ (Listen-Nr. 6M). Werden beim Vollzug der Planung archäologische Funde entdeckt, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 27 DSchG geahndet werden.

2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (Stäube u.ä.) während baulicher Tätigkeiten werden durch eine Bauzeitenregelung begrenzt. Eventuelle Beeinträchtigungen für die Siedlungsflächen sind nur vorübergehend. Um Staubbelastungen in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden. Anlage- und betriebsbedingt sind keine erhöhte Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

Während der Bauphase kommt es zur Erzeugung von bei Bauvorhaben üblichen Mengen an Abfällen. Das anfallende Material wird auf Haufwerken gesammelt und beprobt. Nicht gefährliche Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und dies zu keinen Umweltbeeinträchtigungen führt. Andernfalls werden alle Abfälle durch das beauftragte Bauunternehmen fachgerecht entsorgt. Anlagebedingt sind keine Abfälle zu erwarten. Die Art und Menge der betriebsbedingt erzeugten Abfälle können nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Die Entsorgung von Abfällen wird über die kommunale Entsorgung sichergestellt.

Anfallendes Oberflächen- und Dachwasser wird in den Saugschacht der Feuerwehr eingeleitet mit zwischengelagerter Zisterne, und von dort in einen Regenwasserkanal, der in die Weissach entwässert. Zusätzlich bewirkt das geplante Gründach die Retention von anfallendem Regenwasser.

2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie ist anzustreben. Es wird auf den § 23 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) verwiesen.

2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Gemäß dem Landschaftsplan von 2006 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Backnang befindet sich das Plangebiet in einer Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr). Östlich befinden sich gemischte Bauflächen. Im Westen liegt ein Flussauen/Überschwemmungsgebiet. Südlich wird das Plangebiet durch eine Hauptverkehrsstraße begrenzt. Im Norden befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Nordwestlich und westlich sind geschützte Biotopze verzeichnet.

2.1.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Solche Gebiete sind nicht betroffen.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft). Sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht zu erkennen. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Durch die Bebauung werden die Grundwasserneubildung sowie die Kalt- und Frischluftproduktion nur geringfügig beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird leicht verändert. Die Eingriffe in die Bodenfunktion sowie in den Lebensraum für Pflanzen und Tiere werden durch Maßnahmen im Plangebiet minimiert.

2.1.10 Kumulierung mit Auswirkung von benachbarten Plangebiet

Durch die Planung wird die derzeitige Nutzung des Plangebiets zum Teil verändert. Das Plangebiet wird im Süden und Osten von bestehender Bebauung, im Norden und Westen von Freiflächen umgeben. Durch die geringfügige neue Flächenversiegelung und die geplanten Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird mit keinen relevanten kumulierten Umweltauswirkungen gerechnet.

2.1.11 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Innerhalb der Planung und des Betriebs kommen keine schädlichen Techniken und Stoffe zum Einsatz. Auf die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zum Schutz und zur Einhaltung vor Schadstoffeintrag wurde in den vorangegangenen Kapiteln verwiesen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)

Bei Umsetzung der Planung geht geringfügig unversiegelte Fläche dauerhaft verloren. Die bisherigen Strukturen im Gebiet ändern sich aber nicht grundlegend. Das Vorhaben dient dem weiteren Betrieb der Feuerwehr von Unterweissach.

Bei Nicht-Durchführung des Bauvorhabens werden keine Flächen versiegelt und es entstehen keine zusätzlichen Eingriffe in die Schutzgüter. Die nördlichen Flächen werden weiterhin als Grünland genutzt. Der Ausbaubedarf der Feuerwehr müsste anderweitig gedeckt werden, was im lokalen Zusammenhang nicht möglich bzw. sinnvoll ist.

2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Auf die entsprechenden Teile der Begründung wird verwiesen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

In der nachfolgenden Tabelle sind die Verfahren dargestellt, welche als Untersuchungs- bzw. Planungsgrundlage herangezogen wurden sowie relevante Hinweise in Bezug auf die Zusammenstellung der Ergebnisse.

Tab. 8: Untersuchungs- und Planungsgrundlagen

Grundlagen	Beschreibung
allgemeine Grundlagen	<p>Geologische Karte von Baden-Württemberg 1 : 25 000, Blatt 7022 Backnang (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 2000)</p> <p>Regionalplan Region Stuttgart (2009) Verband Region Stuttgart</p> <p>Flächennutzungsplan (2006) Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Backnang</p> <p>LUBW Daten- und Kartendienst [UDO] Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg</p> <p>Biotoptypenbewertung Ökokonto-Verordnung ÖKVO (2010), Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO). – vom 19. Dezember 2010.</p> <p>Bodenbewertung Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)</p>
ökologische Übersichtbegehungen	<p>Arten- und naturschutzfachliche Übersichtsbegehung roosplan Juli 2023</p> <p>Allg. ökologische Übersichtsbegehung / Bewertung der Schutzgüter roosplan Juli 2023</p>

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings

Es ist ein Monitoring für die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme des Großen Feuerfalters durchzuführen. Die Entwicklung der umgesetzten Wiesensoden ist über zwei Jahre zu verfolgen (vgl. Artenschutzrechtliche Prüfung¹⁰). Für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Eingriffskompensation ist ebenfalls ein Monitoring zu deren Entwicklung über einen Zeitraum von fünf Jahren durchzuführen.

¹⁰ roosplan (2024): Gemeinde Weissach im Tal. Änderung Abrundungssatzung Aichholzhof. Artenschutzrechtliche Prüfung.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Weissach im Tal plant die Änderung der Abrundungssatzung „Aichholzhof“ in Unterweissach. Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung (Baulinienplan, rechtskräftig seit 12.12.79) soll nach Norden vergrößert werden. Anlass ist die bauliche Planung der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses und der Bau neuer Stellplatzflächen nördlich davon. Der neue Geltungsbereich umfasst die Flst.-Nr. 1525/1, 1525/10, 1527/1, 1528/1 und einen Teilbereich des Flst.-Nr. 1528. Zudem soll eine Erschließung über den bestehenden Feldweg Flst.-Nr. 1529 erfolgen.

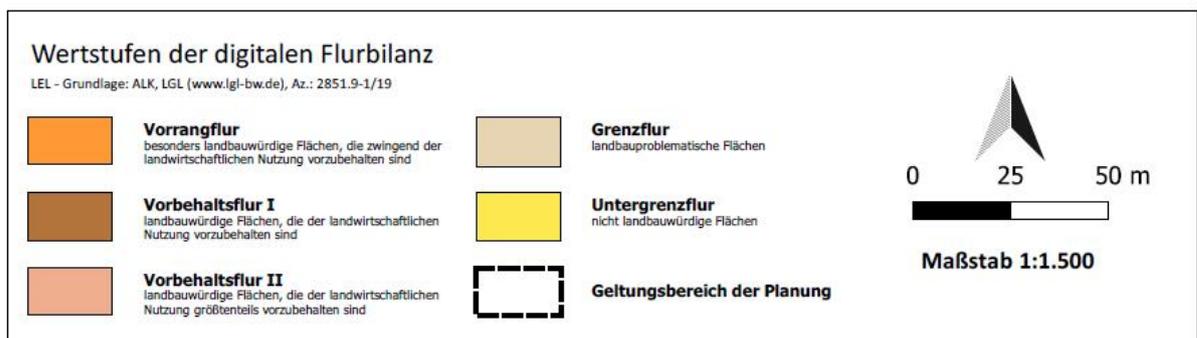
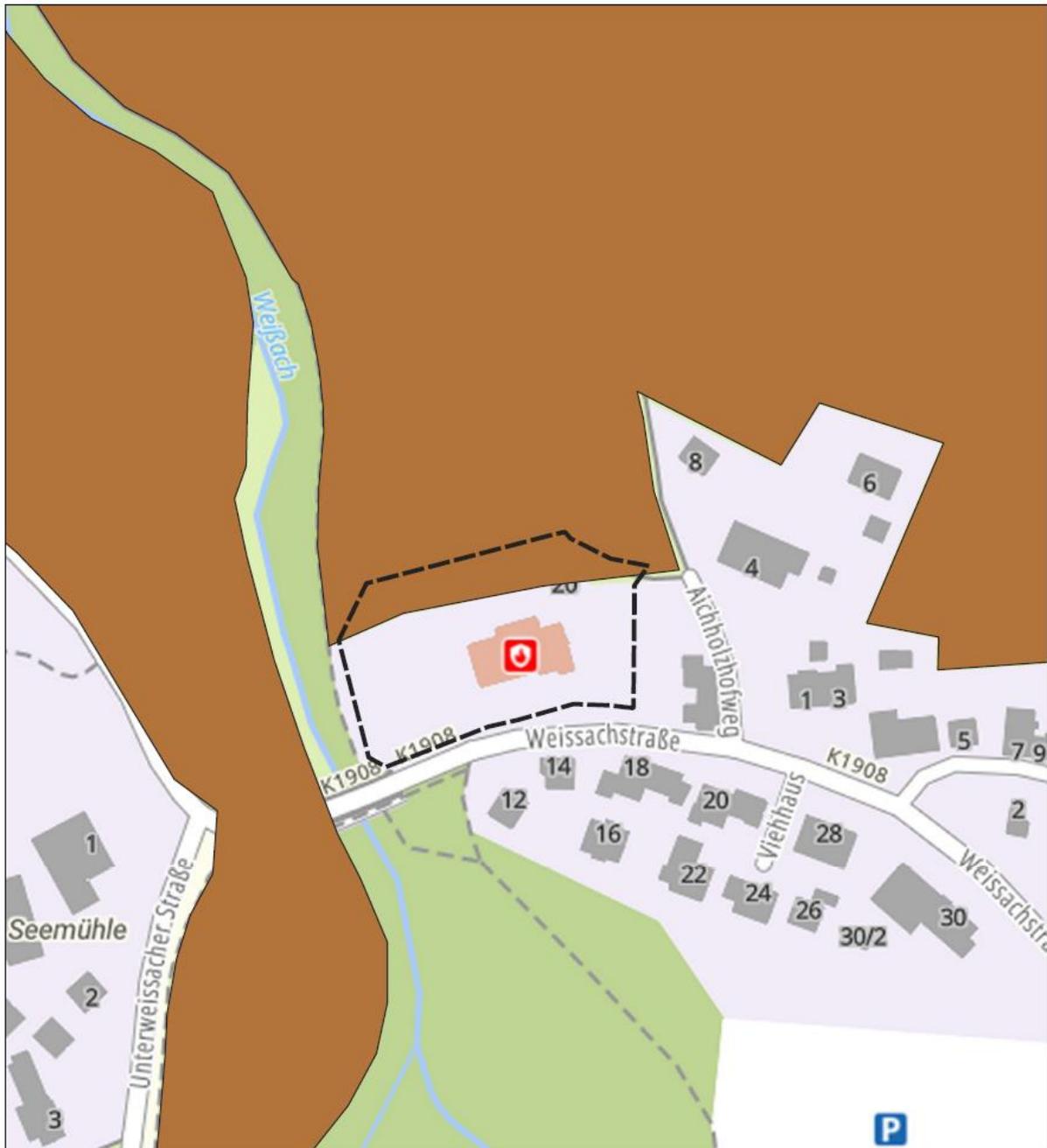
Bei der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Hierbei handelt es sich um die teilweise Umgestaltung und Umnutzung der Gebäude, einhergehend mit Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Fläche. Die Umweltauswirkungen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter sind im Umweltbericht detailliert beschrieben und bewertet. Die Veränderungen treten dabei insbesondere durch die Neuversiegelung von bisher ca. 51 % auf 72 % und dem damit verbundenen Verlust natürlich gelagerter Böden auf. Um diese Auswirkungen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen ist die Umsetzung entsprechender Maßnahmen erforderlich. Neue Zufahrten und Stellplätze werden wasserdurchlässig angelegt. Auf Teilbereichen des Neubaus ist ein Gründach geplant. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Im nördlichen Bereich des Plangebiets wurde ein Vorkommen des Großen Feuerfalters festgestellt. Durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Schmetterlinge ausgeschlossen werden.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere weist ein Defizit von **19.811 Ökopunkten** auf. Das entstehende Defizit wird externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Weitere wesentliche Auswirkungen auf Schutzgüter werden nicht erwartet. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen bei gleicher Zielsetzung nicht.

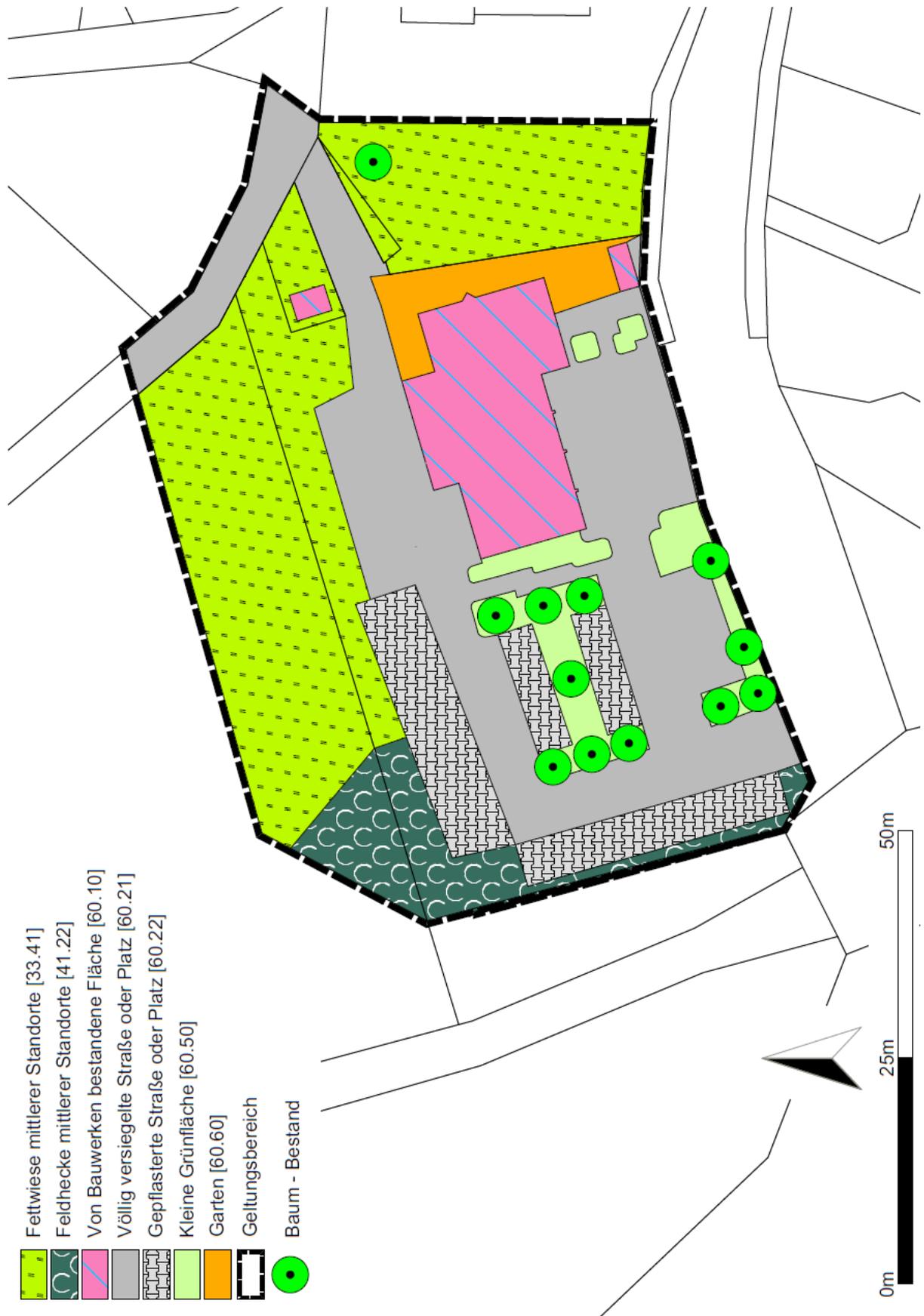
Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich die Eingriffe in Natur und Landschaft und die damit verbundenen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgeglichen werden können.

Anhang

A.1 Digitale Flurbilanz



A.2 Biooptypen Bestand



A.3 Biooptypen Planung



A.4 Externe Ausgleichsmaßnahme: Anlage von Feldhecken und Saumstreifen

In den drei Eckpunkten des Flst.-Nr. 1528 soll die bestehende Fettwiese in eine Feldhecke bzw. ein Feldgehölz mit angrenzendem Saumstreifen umgewandelt werden. Es handelt sich um einen frischen bis feuchten Standort. Die Hecke ist als Strauchhecke mit einzelnen Bäumen in einem Raster von 1,5 Meter mal 1,5 Meter zwischen den Pflanzpunkten anzulegen auf einer Breite von 4-6 m (im Zusammenhang mit den geplanten Pflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs). Es sind gebietsheimische Gehölze mit Nachweis des Vorkommensgebiets 5.1 zu verwenden. Im nördlichen Eckpunkt wachsen im Bestand drei Bäume (Schwarzerle, Pappel), welche in das geplante Feldgehölz integriert werden sollen.

Begleitend zu den geplanten Gehölzen soll auf 3-4 m Breite ein blütenreicher Saumstreifen entwickelt werden. Der Saumstreifen dient im Zusammenhang mit den durchgeführten Artenschutzmaßnahmen für den Großen Feuerfalter auch als mögliches Nahrungshabitat oder Rendezvousplatz für die Schmetterlingsart. Der Saumstreifen ist zu entwickeln, indem als Initialmaßnahme der Oberboden oberflächlich aufgeraut wird. Anschließend entwickelt sich ein Saumbestand, welcher einmal jährlich im Herbst abschnittsweise zu mähen ist. Es sollten einzelne Abschnitte als Altgrasstreifen über den Winter stehen gelassen werden, um Rückzugsmöglichkeiten z.B. für überwinternde Insekten zu bieten. Das Mahdgut ist abzuräumen. Die Mahd ist nach Möglichkeit mit einem Messerbalkenmäherwerk durchzuführen. Mulchen ist unzulässig. Düngung und Pestizideinsatz ist unzulässig. Sollte sich nach 2-3 Jahren keine Verbesserung des Artenspektrums einstellen, kann der Saumstreifen durch Nachsaat mit einer blütenreichen autochthonen Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet (UG) 11 (Südwestdeutsches Bergland) entwickelt werden.

Als zu pflanzende Arten eignen sich folgende:

Sträucher:

<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	-	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	-	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Eunonymus europaeus</i>	-	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	-	Gem. Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
<i>Rhamnus catharticus</i>	-	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	-	Hunds-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	-	Wein-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder

Bäume:

<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	-	Schwarzerle
<i>Betula pendula</i>	-	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Populus tremula</i>	-	Zitterpappel
<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche
<i>Salix caprea</i>	-	Sal-Weide
<i>Sorbus tormnalis</i>	-	Elsbeere

Pflanz-Qualitäten / Mindestanspruch an die Gehölze und Pflege

2x verpflanzt und im Container oder als Ballenware 60-100cm. Die Gehölze sind von lokalen Baumschulen mit Nachweis des Ursprungsgebiets 11 (Südwestdeutsches Bergland) zu beziehen. In den ersten zwei Jahren (Anwuchs- & Entwicklungspflege) müssen die gepflanzten Gehölze bei Bedarf gewässert, sowie 2x jährlich mit dem Freischneider ausgemäht werden. Das Mahdgut wird als Mulch zwischen den Gehölzen belassen. Als Folgepflege wird die Hecke in größeren zeitlichen Abständen alle 10-20 Jahre zeitversetzt in Pflegeabschnitten von max. 25 m stark zurückgeschnitten, d.h. große Teile werden komplett auf den Stock gesetzt, so dass eine Verjüngung der Feldhecke stattfindet. Ein seitlicher Rückschnitt oder das Schlegeln der Hecke ist nicht zulässig. Nach 2 Jahren, mit Ende der Entwicklungspflege, wird der Gesamtbestand kontrolliert. Nach 10-12 Jahren werden Pflegemaßnahmen definiert und beauftragt (z.B. in Abschnitten auf den Stock setzen).

Durch die Herstellung der Feldhecke können insgesamt 2.294 Ökopunkte generiert werden (vgl. Tabelle 9).

Tab. 9: Bewertung der Biotoptypen der Ausgleichsfläche

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage eigener Begehungen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

B = Bestand, P = Planung

¹ Saumstreifen, bewertet als arten- und strukturreiche Fettwiese

Biotoptyp Nr.	Bezeichnung		Grund- Bewertung		Biotop- wert	Fläche		Ökopunkte [ÖP]
			wert	[Faktor]		[Stk]	[m ²]	
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	B	13	1	13		914	-11.882
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	P	13	1,2 ¹	16		690	11.040
41.10, 41.22	Feldhecke bzw. Feldgehölz mittlerer Standorte	P	14	1	14		224	3.136
Summe								2.294



Abb. 3: Geplante Ausgleichsmaßnahmen nördlich des Plangebiets (schwarze Umrandung); Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19